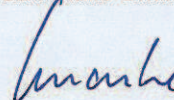


B e s c h e i n i g u n g
über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Aluminiumkonstruktionen
unter vorwiegend ruhender Belastung nach DIN V 4113-3:2003-11
Klasse C

Dem Unternehmen	RSW Roßlauer Schiffswerft GmbH & Co
wird für den Betrieb in	06862 Dessau-Roßlau, Hauptstraße 117-119
bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Aluminiumbauteile im folgenden Anwendungsbereich auszuführen:	
Normen/Regelwerke	DIN V 4113-3:2003-11
Schweißprozesse	131, MIG-Schweißen mit Massivdrahtelektrode (TMIG)
Grundwerkstoffe	Knetlegierungen der Werkstoffgruppen 22 und 23 (DIN-Fachbericht CEN ISO/TR 15608:2006) nach Tabelle 1 und 2 von DIN 4113-1/A1:2002-09
Einschränkungen/Erweiterungen	Die Bescheinigung erfüllt die Anforderungen an das Schweißzertifikat im Sinne der DIN EN 1090-1, Tabelle B.1, Ausführungsklassen bis EXC3 nach DIN EN 1090-3.
Verantwortliche Schweißaufsichtsperson (Name, Vorname, Geburtsdatum Qualifikation)	Eicke, Carl , geb. 02.05.1959, IWE
Vertreter (Name, Vorname, Geburtsdatum Qualifikation)	Barthel, Ralf , geb. 07.02.1969, IWS
Bemerkungen	siehe Rückseite
Geltungsdauer	26.10.2011 bis 13.12.2013
Bescheinigungs-Nr.	GSIHal/4113-3/C/039/2A1/05
ausgestellt am	07.11.2011
Allgemeine Bestimmungen siehe Rückseite	

SLV Halle GmbH



Leiter der Prüfstelle
(Gurschke)



Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderung der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Stelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen

Die Bedingungen der jeweils gültigen Verfahrensprüfungen sind nach DIN V 4113-3:2003-11 durch Arbeitsproben jährlich nachzuweisen.

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. z.d.A.

